

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	79	Anlagen:	
Entschließung der Landessynode:		Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Auszug)	86
Richtlinien für die Besoldung des kirchen- musikalischen Dienstes	80	§§ 47—52 des Bundes-Angestelltentarif- vertrags	88
Kirchliches Gesetz:		Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Melanch- thonpfarrei) in Karlsruhe-Durlach	91
Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohr- bach und Heidelberg-Wieblingen	83	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle (Obere Pfarrei II) an der Konkordienkirche in Mannheim	91
Verordnungen:		Errichtung einer 3. Krankenhaus-Seelsorge- stelle in Freiburg	91
Bildung eines Kirchenkreises Mittelbaden und Errichtung einer 3. Prälatenstelle	83	Anwendung der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes	91
Urlaubsordnung für Pfarrer(innen), Pfarr- verwalter, Vikare, Vikarinnen und Pfarrdiakone	84	Betreuung italienischer Gastarbeiter	91
Bekanntmachungen:		Belegung der landeskirchl. Heime in Herrenalb, Wilhelmsfeld und Görwihl im Jahre 1969	92
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der kirchlichen Angestellten	85	Änderung der Berufsbezeichnung kirchl. Für- sorger(in) in „kirchl. Sozialarbeiter(in)“	92
		Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1968	92

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Gerhard Lierse in Karlsruhe-Durlach (Südpfarrei), z. Zt. noch in Lörrach (Pauluspfarrei), zum Dekan für den Kirchenbezirk Durlach mit Wirkung vom 16. 9. 1968.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Eckart Liebs in Mannheim (Christuskirche) zum Pfarrer der Oberen Pfarrei II der Konkordienkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Walter Gomer in Obergimpfern zum Pfarrer in Donaueschingen, Religionslehrer Vikar Werner Keller in Villingen zum Pfarrer in Haslach (Kinzigtal).

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Lierse in Lörrach (Pauluspfarrei) zum Pfarrer der Südpfarrei in Karlsruhe-Durlach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerd Schmolli in Ottoschwanden zum Pfarrer in Hinterzarten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Klaus Boersch in Kassel zum planmäßigen hauptamtlichen Religionslehrer an der Schule Birklehof in Hinterzarten als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Religionslehrer Vikar Wolfgang Schwedes in Offenburg (Schiller-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Alfred Treiber in Schriesheim zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche;

Vikarin Renate Nagel in Karlsruhe (Frauenwerk der Landeskirche) zur Pfarrerin.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Berufen

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Dekan Pfarrer Dr. rer. nat. Ernst Köhnlein in Karlsruhe (Westpfarrei der Markuskirche) zum Prä-

laten des evangelischen Kirchenkreises Mittelbaden in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien):

Vikar Hubertus Obenauer in Schluchtern zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Andreas Birkner in Freiburg, bisher mit der Mitarbeit in der Krankenhaus-Seelsorge in Freiburg beauftragt, mit der Verwaltung der 3. Krankenhaus-Seelsorgestelle in Freiburg.

Versetzt:

Vikar Detlef Ahnke in Mannheim (Markuskirche) als Vikar nach Mannheim (Christuskirche), Vikar Richard Britz in Badenweiler als Vikar nach Blumberg zur Verwaltung der Pfarrei, Religionslehrer Vikar Rudolf Gräber in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium) als Vikar nach Badenweiler, Vikar Klaus Müller in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), wissenschaftlicher Assistent Hans Henning Schleifer in Tübingen als Vikar nach Freiburg i. Br. (Nordpfarre der Ludwigskirche) nach Aufnahme unter die badischen Pfarrkandidaten;

Pfarrdiakon Johannes Blödw in Meßkirch als Pfarrdiakon nach Wieslet.

Ernannt:

Kirchenverwaltungshauptsekretär Karl Layer bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsinspektor.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikar Ullrich Lochmann in Weinheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Karl Forschner in Kürnbach auf 1. 10. 1968.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl Pöritz in Mannheim-Sandhofen (Dreifaltigkeitskirche) auf 15. 10. 1968.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Oberstudienrat Wilhelm Böttcher in Mannheim (Gewerbeschule II) zum Studienprofessor, Religionslehrer Pfarrer Gerhard Kress in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) zum Studienrat.

Diensterledigungen

Kürnbach, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrhaus wird frei.

Lörrach, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Lörrach

Pfarrwohnung wird frei.

Mannheim-Sandhofen, Dreifaltigkeitspfarre,

Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus wird frei.

Ottoschwanden, Kirchenbezirk Emmendingen

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 16. September** abends schriftlich hier eingegangen sein. (Die Meldefrist wurde wegen der Ferienzeit verlängert.)

Entschließung der Landessynode

Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Vom 25. April 1968

Az. 25/11

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1968 gemäß § 15 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) die diesem Gesetz als Anlage beigegebenen „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ (letzte Fassung vom 26. 10. 1960, VBl. S. 53, und Zusatz vom 24. 7. 1967, VBl. S. 34) mit Wirkung vom 1. April 1968 in folgender Neufassung beschlossen:

A

Die Eingruppierung der nicht beamtenrechtlich angestellten hauptamtlichen Kirchenmusiker (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1954, VBl. S. 42) in die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) soll nach folgendem Vergütungsgruppenplan (Einzelgruppenplan 10 zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter; Anlage zur Vergütungsordnung vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45) erfolgen:

I. Kirchenmusiker mit A-Prüfung

Vergütungsgruppe VIb

1. Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung in Stellen mit einfacheren Verhältnissen (B-Stellen).

Vergütungsgruppe Vc

- 2. Kirchenmusiker wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb und bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe Vb

- 3. a) Kirchenmusiker wie zu 2. bei besonderen Leistungen.
- b) Kirchenmusiker wie zu 2. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc.
- c) Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung in Stellen von größerer Bedeutung (A-Stellen).

Vergütungsgruppe IVb

- 4. a) Kirchenmusiker wie zu 3a und b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.
- b) Kirchenmusiker wie zu 3c nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, frühestens jedoch ein Jahr nach bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe IVa

- 5. a) Kirchenmusiker wie zu 4b nach mindestens achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb.
- b) Kirchenmusiker, die sich durch ständige umfangreiche Tätigkeit und durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben.

Vergütungsgruppe III

- 6. Kirchenmusiker wie zu 5a, die sich durch hervorragende Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben.

Vergütungsgruppe IIa

- 7. Kirchenmusiker der Vergütungsgruppe III, die durch ihr Aufgabengebiet und durch ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben.

Die Einstufung eines Kirchenmusikers in die Vergütungsgruppe IIa bedarf neben der haushaltsrechtlichen Genehmigung auch einer besonderen Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.

II. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Vergütungsgruppe VIb

- 1. Bei erstmaliger hauptamtlicher Einstellung.

Vergütungsgruppe Vc

- 2. Kirchenmusiker wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb, frühestens

jedoch ein Jahr nach bestandener Praktikantenzeit.

Vergütungsgruppe Vb

- 3. a) Kirchenmusiker wie zu 2. bei besonderen Leistungen.
- b) Kirchenmusiker wie zu 2. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc.

Vergütungsgruppe IVb

- 4. Kirchenmusiker wie zu 3a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

Vergütungsgruppe IVa

- 5. Kirchenmusiker, die sich durch ständige umfangreiche Tätigkeit und durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben.

B

Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung, die eine hauptamtliche Stelle (Organisten- und Chorleiterdienst) *n e b e n a m t l i c h v e r w a l t e n*, aber anderweitig hauptamtlich als Musiklehrer beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen), können für ihren kirchenmusikalischen Dienst Vergütungen erhalten, die an den Grundvergütungen der folgenden Vergütungsgruppen des BAT orientiert sind:

- I. Kirchenmusiker mit A-Prüfung, die Stellen von größerer Bedeutung (A-Stellen) verwalten, Grundvergütung nach Vergütungsgruppe VIII BAT.
- II. Kirchenmusiker mit A-Prüfung, die Stellen mit einfacheren Verhältnissen (B-Stellen) verwalten, und Kirchenmusiker mit B-Prüfung Grundvergütung nach Vergütungsgruppe IXb BAT.

C*)

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die **C-Prüfung** abgelegt haben, werden nach folgenden Gesichtspunkten vergütet:

Tätigkeitsmerkmale:

- Vergütungsgruppe A = Organistendienst
- Vergütungsgruppe B = Chorleiterdienst
- Vergütungsgruppe C = gesamter Kirchenmusikerdienst

Die nachstehenden Vergütungssätze sind Höchstbeträge und beziehen sich auf Gemeinden mit über 3000 Seelen.

*) Siehe hierzu auch Bekanntmachung vom 18. 7. 1968 (VBl. S. 91)

Jahresvergütungen

(Ortszuschlag und Kinderzuschlag kommen hier nicht in Frage. Die in Klammern gesetzten Beträge sind Monatsvergütungen.)

Ver- gütungs- gruppe	Umfang des Dienstes	Grundver- gütung DM	nach 6 Jahren DM	nach 12 Jahren DM	nach 20 Jahren DM
A	für Organistendienst:				
	1. 14-täglich	660,— (55,—)	732,— (61,—)	792,— (66,—)	912,— (76,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	1308,— (109,—)	1464,— (122,—)	1572,— (131,—)	1776,— (148,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	1704,— (142,—)	1896,— (158,—)	2040,— (170,—)	2244,— (187,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder 2 zeitlich getrennte Gottesdienste	1968,— (164,—)	2196,— (183,—)	2352,— (196,—)	2568,— (214,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	2352,— (196,—)	2592,— (216,—)	2748,— (229,—)	3012,— (251,—)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder besondere künst- lerische Leistungen	2616,— (218,—)	2928,— (244,—)	3132,— (261,—)	3396,— (283,—)
B	für Chorleiterdienst	1308,— (109,—)	1464,— (122,—)	1572,— (131,—)	1776,— (148,—)
C	für Organisten- und Chorleiterdienst:				
	1. 14-täglich	1572,— (131,—)	1728,— (144,—)	1824,— (152,—)	2100,— (175,—)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	2100,— (175,—)	2292,— (191,—)	2436,— (203,—)	2616,— (218,—)
	3. 2 Gottesdienste (Haupt- und anschl. Kindergottesdienst)	2484,— (207,—)	2712,— (226,—)	2904,— (242,—)	3132,— (261,—)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst ge- trennt oder 2 zeitlich getrennte Got- tesdienste	2880,— (240,—)	3228,— (269,—)	3468,— (289,—)	3744,— (312,—)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kinder- gottesdienst und Früh- oder Abend- gottesdienst)	3132,— (261,—)	3528,— (294,—)	3792,— (316,—)	4128,— (344,—)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusi- kalische Feiern oder besondere künst- lerische Leistungen	3528,— (294,—)	3924,— (327,—)	4188,— (349,—)	4488,— (374,—)

D

Die nebenberuflichen **Organisten und Chorleiter ohne Prüfung** sollen

- a) mit Befähigungsnachweis des Evang. Kirchen-
musikalischen Instituts in Heidelberg oder einer
anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte 75 %/
b) ohne Befähigungsnachweis 60 %/
der Vergütungen erhalten, die nach Abschnitt C
gewährt würden.

E

Für **einzelne kirchenmusikalische Dienste** von
Kirchenmusikern mit A-, B- oder C-Prüfung

a) bei Vertretungen,

b) bei besonderer Inanspruchnahme für Dienst-
leistungen,

die nicht zu den vertraglich obliegenden Aufgaben
gehören und durch Vergütungen nach Abschnitt A
bis D nicht abgegolten sind, werden folgende Ver-
gütungshöchstsätze (bezogen auf Gemeinden mit
über 3000 Seelen) vorgeschlagen:

1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feier-
tagen mit eingeschlossenem oder an-
schließendem Abendmahl 18 DM
2. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feier-
tagen oder selbständige Abendmahls-
feier 14 DM

- 3. sonstiger Gottesdienst (Kinder-, Wochen-, Früh-, Abendgottesdienst, Andacht, Bibelstunde) 10 DM
- 4. selbständige Amtshandlung (Taufe, Trauung, Beerdigung) 12 DM
- 5. Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst 6 DM
- 6. Solistenbegleitung und Probe mit den Solisten je zusätzlich 6 DM

- 7. Chorleitung pro Übungswoche einschließlich Aufführung (Probenarbeit und öffentlicher Chordienst zusammen) 24 DM
Für die nebenberuflichen Organisten und Chorleiter ohne Prüfung gilt Abschnitt D entsprechend.
Von Kirchenmusikern, die hauptamtlich angestellt sind, wird erwartet, daß sie in ihrer Gemeinde und in Nachbargemeinden unentgeltlich, gegen Ersatz barer Auslagen (für Fahrt, Verpflegung usw.), Vertretungen übernehmen.

Kirchliches Gesetz

Kirchliches Gesetz über die

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen

Vom 25. April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Heidelberg-Rohrbach und Heidelberg-Wieblingen, deren Kirchspiele sich auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg befinden, werden im Umfang ihrer derzeitigen Kirchspiele zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, die sich in den örtlichen Pfarrgemeinden aufbaut, vereinigt.

§ 2

Die Vereinigung kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchengemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde Heidelberg und des Kirchengemeinderats der sich anschließenden Kirchengemeinde durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats auf

weitere Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Heidelberg erstreckt werden.

§ 3

In einer Gemeindegliederung kann für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats von der Regelung des § 31 Absatz 1—3 der Grundordnung abgewichen und vorgesehen werden, daß alle Inhaber oder Verwalter von Gemeindepfarrstellen oder Pfarrvikariaten dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören und die Zahl der von den Ältestenkreisen in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten entsprechend erhöht wird.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1968

Der Landesbischof
Heidland

Verordnungen

Verordnung über die Bildung eines Kirchenkreises Mittelbaden und Errichtung einer 3. Prälatenstelle

Vom 27. Juni 1968

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 86 Absatz 2 der Grundordnung folgendes beschlossen:

§ 1

Durch Neuabgrenzung der bisherigen Kirchenkreise Nord- und Südbaden wird ein Kirchenkreis Mittelbaden gebildet und in ihm eine Prälatenstelle (3. Stelle) errichtet.

§ 2

Die in § 1 genannten 3 Kirchenkreise umfassen

- a) Kirchenkreis Nordbaden: die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim;
- b) Kirchenkreis Mittelbaden: die Kirchenbezirke Baden-Baden, Bretten, Durlach, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Kehl, Lahr, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt;
- c) Kirchenkreis Südbaden: die Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg,

Hornberg, Konstanz, Lörrach, Müllheim und Schopfheim.

§ 3

Dienstsitz der Prälaten ist

- a) für den Kirchenkreis Nordbaden: Mannheim,
- b) für den Kirchenkreis Mittelbaden: Pforzheim,
- c) für den Kirchenkreis Südbaden: Freiburg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1968

Der Landeskirchenrat

Heidland
Landesbischof

Urlaubsordnung für Pfarrer(innen), Pfarrverwalter, Vikare, Vikarinnen und Pfarrdiakone

Vom 19. Juli 1968

Gemäß § 59 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 21) wird verordnet:

§ 1

Urlaubsjahr und Urlaubsdauer

(1) Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

- | | Kalendertage ¹⁾ |
|--|----------------------------|
| a) für Pfarrer(innen) und Pfarrverwalter ²⁾ | |
| vor vollendetem 50. Lebensjahr | 35 |
| ab vollendetem 50. Lebensjahr | 40 |
| b) für Vikare, Vikarinnen und Pfarrdiakone ²⁾ | |
| vor vollendetem 30. Lebensjahr | 28 |
| ab vollendetem 30. Lebensjahr | 31 |
| ab vollendetem 40. Lebensjahr | 35 |

(3) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(4) Einen Zusatzurlaub von 1 Woche erhalten Pfarrer usw., die schwerbeschädigt oder schwererwerbsbeschränkt (mindestens 50 % erwerbsgemindert) sind und dies durch den Rentenbescheid oder das Zeugnis eines beamteten Arztes nachweisen. Beträgt die nachgewiesene Erwerbsminderung mindestens 25 %, wird ein Zusatzurlaub von 3 Kalendertagen gewährt.

¹⁾ Diese Urlaubstabelle wurde vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1968 bereits für das laufende Urlaubsjahr beschlossen, und zwar, soweit dadurch § 59 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes geändert wird, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesynode.

²⁾ Sowohl im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als auch im Angestelltenverhältnis stehende Pfarrverwalter und Pfarrdiakone

(5) Beginnt das Dienstverhältnis nach dem 1. Oktober, so steht für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(6) Für Religionslehrer wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Von den Religionslehrern wird erwartet, daß sie in dem Teil der Schulferien, der über den in Absatz 2 geregelten Erholungsurlaub hinausgeht, gemäß § 101 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes bei Vertretungsdiensten in der Gemeinde, insbesondere an Feiertagen, mitwirken.

§ 2

Wartezeit

Der Erholungsurlaub kann erst 6 Monate nach Einstellung in den kirchlichen Dienst beansprucht werden.

§ 3

Übertragung und Verfall

(1) Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht voll erteilt werden, so ist der Rest auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Läuft die Wartezeit (§ 2) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 4

Erkrankung

(1) Wird der Pfarrer usw. während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen.

(2) Zur Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 5

Kuren

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein ärztliches — auf Verlangen amtsärztliches — Zeugnis nachgewiesen oder die von der Versorgungsbehörde verordnet ist, wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

Freizeitleitung

(1) Für die Leitung einer Freizeit und dergleichen auf dem Gebiet der Männer-, Frauen-, Konfirman-

den-, Jugend- und sonstigen Gemeindefarbeit kann der Dekan Urlaub bis zu 1 Woche in einem Urlaubsjahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewähren. Der Evangelische Oberkirchenrat kann solchen Urlaub nach Anhörung des Dekans bis zu 12 Tagen, in besonderen Fällen auch darüber hinaus, bewilligen.

(2) Die Zeit der Leitung einer Familienerholungszeit wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 7

Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen

Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen (z. B. wegen Eheschließung, schwerer Erkrankung eines Angehörigen, Niederkunft der Ehefrau, Todesfall in der Familie, Familienfeier, Wohnungswechsel), die gemäß § 52 Absatz 1 und 4 Pfarrerdienstgesetz gewährt wird, wird bis zu einer Gesamtdauer von 10 Tagen im Jahr nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 8

Verfahren

(1) Die für die Erteilung des Erholungsurlaubs zuständigen Dienstvorgesetzten (Dekane usw.) erstellen für ihren Bereich zu Beginn jedes Urlaubsjahres einen Urlaubsplan. In diesem sind die zustehenden Urlaubstage und die bewilligten Urlaubszeiten der ihnen nachgeordneten Pfarrer usw. festzuhalten. Urlaubsgesuche sind rechtzeitig unter Beachtung der Vorschriften des § 52 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes einzureichen und sollen auch die Urlaubsanschrift enthalten.

(2) Die Prälaten und Dekane melden ihren Erholungsurlaub spätestens 4 Wochen vor Antritt dem

Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich an. Entsprechendes gilt, soweit nichts anderes angeordnet wird, für die Pfarrer der Landeskirche, die einem kirchlichen Werk vorstehen. Der Urlaub gilt als bewilligt, wenn der Evangelische Oberkirchenrat nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anmeldung etwas anderes verlauten läßt.

(3) Anträge auf Urlaub für eine Kur (§ 5) sind nebst vorgeschriebenen Nachweisen mindestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt auf dem Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist ein besonderer Antrag erforderlich, dem das amtsärztliche Zeugnis — ggf. in Abschrift — ebenfalls beizufügen ist, vgl. Beihilfevorschriften Nr. 5 und 6 (VBl. 1964 S. 21 und 1966 S. 26).

§ 9

Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen

Sieht diese Ordnung im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinnngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 20. 5. 1953 (VBl. S. 44), 9. 4. 1954 (VBl. S. 14), 26. 5. 1960 (VBl. S. 35) und 8. 11. 1961 (VBl. S. 53) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1968

Evangelischer Oberkirchenrat

W e n d t

Bekanntmachungen

OKR. 8. 7. 1968
Az. 25/085-8386

**Erholungsurlaub der
Kirchenbeamten und der
kirchlichen Angestellten**

Nach dem kirchlichen Gesetz, die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., (VBl. 1930 S. 78) gilt für die Kirchenbeamten das staatliche Urlaubsrecht. Für die kirchlichen Angestellten gelten gemäß Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967 (VBl. S. 45) die Urlaubsvorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) mit der Maßgabe, daß als Urlaubsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März gilt. Nachstehend werden die

Anlage 1 Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter vom 16. Dezember 1963 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 215), soweit sie für die kirchlichen Beamten von Bedeutung ist, und

Anlage 2 die §§ 47 bis 52 BAT veröffentlicht. Nach diesen Bestimmungen gilt für Beamte und Angestellte folgende Urlaubstabelle:

Besoldungsgruppe bzw. Vergütungsgruppe	Im Alter von		
	18—30 Jahren	30—40 Jahren	über 40 Jahren
X BAT	18 (15)	21 (18)	27 (23)
A 1 — A 6 LBesG	18 (15)	22 (19)	27 (23)
IX — VII BAT Kr. I — Kr. IV			
A 7 — A 10 LBesG	20 (17)	24 (20)	30 (25)
VI — IV b BAT Kr. V — Kr. IX			
A 10 a — A 14 a LBesG	22 (19)	27 (23)	32 (27)
IV a — I b BAT			
A 15 LBesG } und I a BAT } darüber	25 (21)	32 (27)	36 (30)
Bei Lohnempfängern	18 (15)	21 (18)	27 (23)
Bei Beschäftigten unter 18 Jahren (Jugendliche)	einheitlich 24 Werktage (20).		

Die in Klammern gesetzte Zahl ist die Dauer des Erholungsurlaubs in Arbeitstagen ausgedrückt, wenn

an einem Werktag in der Woche regelmäßig nicht gearbeitet wird (z. B. dienstfreier Samstag).

Folgende Sonderregelungen bleiben unberührt:

Gemeindehelferinnengesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 16): **Gemeindehelferinnen** erhalten bis zur Vollendung ihres 40. Lebensjahres 28 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 35 Kalendertage Jahresurlaub (§ 5 Abs. 4, siehe auch Sonderurlaub für Freizeiten und Rüstzeiten gemäß § 5 Abs. 4 und § 13 Abs. 1).

Jugendwarte und Jugendsekretärinnen unter 30 Jahren erhalten in allen Vergütungsgruppen 24 Werktage Jahresurlaub (Bekanntmachung vom 22. 5. 1962, VBl. S. 39).

Anlage 1

Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter

(Urlaubsverordnung — UrLVO —)

— Auszug —

Vom 16. Dezember 1963 (Ges. Bl. S. 215)
in der Fassung vom 14. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 101)

Auf Grund von § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 219 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges. Bl. S. 89) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Erholungsurlaub

§ 1

Urlaubsjahr und Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis zum 31. März.

(2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs sind das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet, und die Besoldungsgruppe, die er vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Dienstanfängern ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Ur- laubs- klasse	Besoldungsgruppe	Altersabt. 1	Altersabt. 2	Altersabt. 3
		vor vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 40. Lebensjahr
A	A 1 bis A 6	18	22	27
B	A 7 bis A 10	20	24	30
C	A 10 a bis A 14 a	22	27	32
D	A 15 bis A 16, Besoldungsgruppen der Besoldungs- ordnung B	25	32	36

(4) Der Erholungsurlaub des Beamten, der zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt für dieses Urlaubsjahr 24 Werktage. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien erteilt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen minde-

stens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu erteilen.

(5) Tritt der Beamte nach dem 1. Oktober in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(6) Werktage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Wenn die Arbeitszeit so eingeteilt ist, daß regelmäßig einzelne Werktage dienstfrei sind, so werden auf den Erholungsurlaub von vornherein angerechnet:

- bei zwei dienstfreien Werktagen im Monat oder bei umschichtig freien Samstagen für je zwölf Werktage ein dienstfreier Werktag,
- bei einem dienstfreien Werktag in jeder Woche für je sechs Werktage ein dienstfreier Werktag.

Nach dieser Anrechnung bleiben dienstfreie Werktage sowie die Werktage nach Nr. 4 der Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst vom 17. Januar 1961 (GABl. S. 53) bei der Bemessung des Erholungsurlaubs unberücksichtigt.

(7) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme die verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurückbleiben.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebs

Der Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

§ 3

Wartezeit

(1) Der Erholungsurlaub wird erst sechs Monate, bei Beamten im Sinne von § 1 Abs. 4 drei Monate nach Einstellung in den öffentlichen Dienst erteilt (Wartezeit). Er kann vor Ablauf der Wartezeit erteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Scheidet der Beamte vor Ablauf der Wartezeit aus dem öffentlichen Dienst aus, so steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(3) Die Wartezeit gilt nicht für Beamte auf Probe und auf Widerruf, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlußtag der Prüfung in den öffentlichen Dienst übernommen werden.

§ 4

Anrechnung und Kürzung

(1) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm

nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) Wird dem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen (Zweiter Abschnitt) ohne Dienstbezüge bewilligt, so kann der ihm für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge um ein Zwölftel gekürzt werden. Nach der Kürzung sich ergebende Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

§ 5

Übertragung und Verfall

(1) Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht voll erteilt werden, so ist der Rest auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 5 verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 6

Widerruf und Verlegung

(1) Die Erteilung des Erholungsurlaubs kann widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Will der Beamte aus wichtigen Gründen den ihm erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, so ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

(1) Wird der Beamte während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen.

(2) Zur Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 8

Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub)

(1) Einen Zusatzurlaub von sieben Werktagen erhalten Beamte, die

- a) überwiegend im Röntgen- oder Radiumdienst tätig sind oder
- b) überwiegend mit infektiösem Material arbeiten oder
- c) überwiegend mit tuberkulösen oder infektiösen Kranken in Verbindung kommen.

Die Gesamtdauer des Erholungsurlaubes darf dabei 32 Werktage, bei Beamten der Urlaubsklasse D, Altersabteilung 3, 36 Werktage nicht überschreiten.

(2) Einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen erhalten Beamte, die

- a) schwerbeschädigt oder schwererwerbsbeschränkt (mindestens 50 v. H. erwerbsgemindert) sind und dies durch den Rentenbescheid oder durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachweisen;
- b) anerkannte Opfer des Nationalsozialismus sind und sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens zwölf Monate in politischer Haft befunden haben;
- c) auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen. Wird der Erholungsurlaub vor dem 1. November angetreten oder endet er nach dem 31. März, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt.

(3) Einen Zusatzurlaub von drei Werktagen erhalten erwerbsbeschränkte Beamte, deren Erwerbsminderung mindestens 25 v. H. beträgt. Für den Nachweis der Erwerbsminderung gilt Abs. 2 Buchst. a) entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Urlaub aus anderen Anlässen

§ 9

Dienstjubiläum

Aus Anlaß des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums erhält der Beamte unter Belassung der Dienstbezüge einen Urlaubstag.

§ 10

Familienheimfahrten

Für je eine Familienheimfahrt im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Januar 1961 (Ges.Bl. S. 44) kann beim Vorliegen besonderer Gründe unter Belassung der Dienstbezüge bis zu zwei Tagen Urlaub bewilligt werden.

§ 11

Urlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, kann dem Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Dienstbezüge Urlaub bewilligt werden

- a) aus wichtigem persönlichem Anlaß,
- b) zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- c) zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt,
- d) zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, die fachlichen Zwecken dienen.

(2) Übersteigt der Urlaub nach Absatz 1 Buchst. c) und d) in einem Urlaubsjahr die Dauer von sechs Tagen, so ist für die weitere Zeit Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres oder, wenn dieser bereits genommen ist, Erholungsurlaub des folgenden

Urlaubsjahres zu nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub nach Absatz 1 Buchst. c) und d) bis zu zwölf Tagen, in besonderen Fällen auch darüber hinaus, bewilligen.

(3) Ein Urlaub nach Absatz 1 Buchst. a) darf einem Beamten, dem Urlaub für eine Familienheimfahrt gewährt worden ist, nur bewilligt werden, wenn der Anlaß bei der Durchführung der Familienheimfahrt nicht vorauszusehen war.

§ 12

Kuren

Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge wird bewilligt für

- a) Badekuren, Heilverfahren und Heilstättenbehandlungen, die unter voller Kostenübernahme auf Grund der Sozialversicherung oder durch die Versorgungsbehörden verordnet sind oder denen Entschädigungsbehörden zugestimmt haben,
- b) Kuren, die vom behandelnden Arzt im Zusammenhang mit einer längeren Dienstunfähigkeit oder Krankenhausbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit verordnet werden,
- c) Heilkuren i. S. der Nr. 6 der Beihilfevorschriften vom 13. Juli 1959 (Ges. Bl. S. 67),
- d) ärztlich als notwendig anerkannte Schonungszeiten (Nachkuren).

§ 13

Urlaub von längerer Dauer

(1) Urlaub von längerer Dauer kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung für mehr als sechs Monate ist nicht zulässig; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Die Befugnis kann auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen, bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministeriums, bewilligen.

(3) Die Vorschriften über den Urlaub bei der Entsendung von Beamten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen, die Richtlinien für die Beurlaubung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe sowie die Vorschriften über Studienreisen in das Ausland bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 14

(1) Urlaub wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Dienstvorgesetzten, bei Leitern staatlicher Dienststellen von der vorgesetzten Dienstbehörde, erteilt. Die Leiter staatlicher Dienststellen dürfen sich im Rahmen der Urlaubsvorschriften in dringen-

den Fällen bis zu drei Tagen selbst beurlauben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2)

VIERTER ABSCHNITT

Richter

§ 15

.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) Vorschriften, wonach für Beamte im Vorbereitungsdienst das Ausbildungsjahr als Urlaubsjahr gilt, bleiben unberührt.

(2) § 5 Abs. 2 findet auf diese Fälle mit der Maßgabe Anwendung, daß Erholungsurlaub, der bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht innerhalb der ersten drei Monate dieses Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu drei Monaten verlängert werden.

§ 17

.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig werden alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

Anlage 2

§§ 47—52 des Bundes-Angestelltentarifvertrags

§ 47

Erholungsurlaub

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung.

(2) Wird Urlaub für nicht mehr als sechs Urlaubstage gewährt, so werden als Urlaubsvergütung gezahlt

- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind.

Wird Urlaub für mehr als sechs Urlaubstage gewährt, so werden als Urlaubsvergütung gezahlt

- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
- c) andere Zulagen, sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen und der Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst der letzten drei Kalendermonate; die Vergütungen für Überstunden werden jedoch nur berücksichtigt, wenn in den letzten drei Kalendermonaten mindestens 21 bezahlte Überstunden angefallen sind.

(3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten, nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Angestellte vorher ausscheidet.

(4) Dem Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an ein Beschäftigungsverhältnis bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, eingestellt wird, erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub vom neuen Arbeitgeber. Eine Einstellung im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn zwischen der Beendigung des früheren und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nur Sonn- oder Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienort erforderlichen Reisetage liegen.

(5) Urlaub, der dem Angestellten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Angestelltenverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

(6) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Angestellten in zwei Teilen genommen werden, dabei muß jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, daß der Angestellte mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Erkrankt der Angestellte während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches — auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches — Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Angestellte arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Angestellte hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung.

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren. Konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten fünf Monate zu gewähren.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht ist, verfällt.

(8) Angestellte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 48

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Werktage		
I a	25	32	36
I b bis IV a	22	27	32
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	20	24	30
VII bis IX, Kr. IV bis Kr. I			
X	18	21	27

(2) Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub allgemein 24 Werktage.

(3) Einen Urlaub von mindestens 24 Werktagen erhalten

- a) Angestellte, die ständig mit Infektions- und Tuberkulosekranken in Verbindung kommen, und solche, die ständig mit infektiösem Material arbeiten müssen,
- b) Ärzte, medizinisch-technische und technische Assistenten sowie medizinisch-technische Gehilfen im Röntgen- oder Radiumdienst,
- c) Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrts- pflieger, Fürsorger, Jugendpflieger), die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind,
- d) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen, Heimerzieher und Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, sofern sie nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben,
- e) Angestellte, die überwiegend als Taucher verwendet werden,
- f) Angestellte, die als Aufsichtspersonen über Angestellte oder Arbeiter unter den gleichen Bedingungen wie diese zu arbeiten haben, sofern den zu beaufsichtigenden Angestellten oder Arbeitern auf Grund tariflicher Vorschriften ein Zusatzurlaub zusteht.

Ist nach § 49 aus den vorbezeichneten Gründen ein Zusatzurlaub zu gewähren, der zusammen mit dem nach Absatz 1 zustehenden Erholungsurlaub den Urlaub nach diesem Absatz erreicht oder übersteigt, entfällt der Mindesturlaub.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(5) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(6) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Angestellten während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

(7) Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen.

§ 49

Zusatzurlaub

Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 50

Sonderurlaub

(1) Dem Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

(2) Der Angestellte kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 51

Abgeltung

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,

- a) wenn dem Angestellten vom Arbeitgeber gekündigt worden ist oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hat, der noch zustehende Urlaub aber in der Kündigungsfrist nicht mehr genommen werden kann,
- b) im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Angestellten veranlaßt wurde,
- c) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Angestellten, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom

Angestellten unberechtigterweise aufgelöst worden ist,

- d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Im Falle des § 47 Absatz 4 ist beim Ausscheiden des Angestellten eine Abgeltung nicht zulässig.

(2) Die Geldabfindung beträgt $\frac{1}{26}$ der monatlichen Vergütung (§ 26) für jeden abzugeltenden Urlaubstag.

§ 52

Arbeitsbefreiung

(1) Der Angestellte wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
 - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Angestellten veranlaßt sind,
 - e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtendienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Angestellten, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsbildung dienenden Prüfungen, soweit sie

im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,

- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Angestellten bedroht.

(2) Der Angestellte wird unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswechsel des Angestellten mit eigenem Hausstand 1 Tag,
in Ausnahmefällen 2 Tage,
- b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen,
- c) bei Eheschließung des Angestellten 2 Tage,
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern, bei Eheschließung des Kindes 1 Tag,
- e) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des Angestellten 1 Tag,
- f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Angestellte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu 4 Tagen,
jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,
- g) bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage,
- h) beim Tode des Ehegatten .. bis zu 4 Tagen,
- i) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen,
außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag,
- k) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) bis zu drei Tagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes bzw. der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundes-

fachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage, so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

**OKR. 20. 6. 1968
Az. 10/0-6958
Errichtung einer weiteren
Pfarrstelle (Melanchthon-
pfarrei) in Karlsruhe-
Durlach**

In Karlsruhe-Durlach wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 durch Teilung der bisherigen Lutherpfarre eine weitere Pfarrstelle (Melanchthonpfarre) errichtet.

**OKR. 1. 7. 1968
Az. 10/0-8835
Errichtung einer weiteren
Pfarrstelle (Obere Pfarrei II)
an der Konkordienkirche
in Mannheim**

Für die Zeit, in der das Amt des Dekans für den Kirchenbezirk Mannheim mit der Oberen Pfarrei der Konkordienkirche in Mannheim verbunden ist, wird an dieser Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 1968 eine weitere Pfarrstelle (Obere Pfarrei II) errichtet.

**OKR. 15. 7. 1968
Az. 34/1-8922
Errichtung einer 3. Kranken-
haus-Seelsorgestelle in
Freiburg**

In Freiburg wird mit Wirkung vom 1. August 1968 eine 3. Krankenhaus-Seelsorgestelle errichtet.

**OKR. 18. 7. 1968
Az. 25/11-8624
Anwendung der Richtlinien
für die Besoldung des
kirchenmusikalischen
Dienstes**

Zur Anwendung des Abschnitts C der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 25. April 1968 (VBl. S. 81 f) empfehlen wir, für kirchenmusikalische Dienste in durchschnittlich mehr als drei Gottesdiensten je Woche (z. B. durch Bibelstunden, Wochenschlußgottesdienste, Frühgottesdienste, Abendmahlsfeiern, Passionsandachten, Feiertagsgottesdienste montags bis samstags usw., die auf den Wochendurchschnitt anzurechnen sind) zu den Vergütungssätzen nach den Vergütungsgruppen A und C Nr. 5 und 6 angemessene Zuschläge (mindestens 20 %) zu gewähren.

**OKR. 20. 6. 1968
Az. 34/16
Betreuung italienischer
Gastarbeiter**

Seit einiger Zeit ist die Waldenser Pfarrerin Carmen Ceteroni mit der Seelsorge unter den evange-

lischen Italienern in unserer Landeskirche beauftragt. Sie ist von der Leitung der Waldenser Kirche entsandt und hat Pfarrer Naso abgelöst, der die Pastoration evangelischer Italiener in der Schweiz übernommen hat. Frau Pfarrerin Ceteroni steht allen Pfarrämtern als Beraterin zur Verfügung und ist auch bereit, Referate auf Pfarrkonventen zu übernehmen. Ihre Anschrift: 61 Darmstadt, Zweifalltorweg 10 (Diakonisches Zentrum) — Tel. 2 62 62/3 oder 7 72 57.

OKR. 24. 6. 1968
Az. 40/3-9477

Belegung der landeskirchlichen Heime in Herrenalb, Wilhelmsfeld und Görwihl im Jahr 1969

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. 12. 1962 (VBl. S. 114) über die Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime bitten wir, **Anmeldungen** für Tagungen und Freizeiten im Haus der Kirche in Herrenalb, im August-Winning-Haus in Wilhelmsfeld und im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl für das Jahr 1969 bis **spätestens 15. September 1968** an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Freizeiten und Tagungen, die im Haus der Evang. Jugend in Baden — Zentrale Jugendbildungsstätte — in Oppenau-Lierbachtal durchgeführt werden sollen, bitten wir wie bisher beim Evang. Landesjugendpfarramt Karlsruhe anzumelden.

OKR. 4. 7. 1968
Az. 44/6

Änderung der Berufsbezeichnung kirchl. Fürsorger(in) in „kirchl. Sozialarbeiter(in)“

Die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden kirchlichen Fürsorger(innen) führen künftig die Berufsbezeichnung „kirchl. Sozialarbeiter(in)“.

OKR. 12. 7. 1968
Az. 43/4

Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1968

Die **Opferwoche der Inneren Mission in Baden** ist aufgrund einer Vereinbarung der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg auf die Zeit vom **7.—13. Oktober 1968** festgelegt.

Die **Haussammlung** findet vom **7.—13. Oktober** statt,

die **Straßensammlung** vom **11.—13. Oktober**, der **Tag der Inneren Mission** mit festlicher Kollekte am **13. Oktober**.

Als **Leitspruch** wurde gewählt: „In diesem Zeichen helfen“ (Kronenkreuz der Inneren Mission) und als **Predigttext** Markus 9, 14—29 (Heilung des Mond-süchtigen).

Den Pfarrämtern gehen die Unterlagen zur Vorbereitung der Opferwoche rechtzeitig zu. Auch in diesem Jahr hat die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerkes in Stuttgart die Broschüre „danken und dienen“ mit Beiträgen herausgebracht, die für Gemeindefarbeit und Unterricht ausgezeichnet geeignet sind.

Die Abrechnung von Kollekte, Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise. Vom Reinertrag dürfen für örtliche Zwecke 15 % einbehalten werden.

Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen zur Mithilfe herangezogen werden. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können — jeweils zu zweit — bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Wir bitten alle Gemeinden, darauf zu sehen, daß nicht nur Jugendliche, sondern vor allem Frauen und Männer in die Häuser und auf die Straßen gehen. Wenn der Gemeindepfarrer und die Ältesten selbst mitsammeln, ermuntert ihr Beispiel die Helfer.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.